

Allgemeine Geschäftsbedingungen

KWH Kieswerk Holzdorf GmbH & Co. KG

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (die "**AGB**") gelten für sämtliche Angebote, Bestellungen und Verträge über den Verkauf von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen (gemeinsam die "**Leistungen**") durch die KWH Kieswerk Holzdorf GmbH & Co. KG oder ihre jeweiligen Rechtsnachfolger (gemeinsam der "**Verkäufer**") im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (gemeinsam der "**Kunde**").
- 1.2 Die AGB gelten für sämtliche Leistungen, im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen auch für zukünftige Leistungen, selbst wenn diese AGB nicht erneut ausdrücklich vereinbart werden.

2. Abwehrklausel

Soweit nicht ausdrücklich eine andere vertragliche Vereinbarung getroffen ist, gelten ausschließlich die AGB in ihrer jeweils aktuellen Fassung, welche unter www.schwenk.de und dort auf der Unterseite der KWH Kieswerk Holzdorf GmbH & Co. KG abrufbar sind, oder welcher der Verkäufer dem Kunden auf Anfrage übersenden wird. Andere Regelungen, insbesondere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Verkäufer ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat oder eine Leistung vorbehaltlos ausführt.

3. Vertragsschluss

Ein Vertrag kommt durch die Annahme eines Angebots des Verkäufers durch den Kunden oder durch die Annahme/Bestätigung einer Bestellung des Kunden durch den Verkäufer zustande. Auch ohne ausdrückliche Erklärungen kommt ein Vertrag zu Stande, wenn der Verkäufer seine Leistung ganz oder teilweise ausführt und der Kunde die Leistung annimmt, insbesondere wenn die betroffene Ware abgeholt, abgeliefert oder übergeben wird.

4. Lieferzeiten und Lieferfristen

- 4.1 Holt der Kunde die Ware beim Verkäufer ab, so erfolgt die Beladung der Fahrzeuge während der jeweils gültigen Öffnungszeiten in der Reihenfolge des Eintreffens der Fahrzeuge. Dem Kunden ist bekannt, dass es an den Werken des Verkäufers, insbesondere bei der Abholung von Waren durch den Kunden, zu Wartezeiten kommen kann. Der Verkäufer steht nicht dafür ein, dass keine oder nur geringe Wartezeiten auftreten. Weiterhin steht der Verkäufer nicht dafür ein, dass sämtliche angebotenen Waren jederzeit zur Abholung oder Lieferung zur Verfügung stehen, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 4.2 Sind Lieferzeiten und/oder Lieferfristen vereinbart, gelten diese, soweit sie nicht ausdrücklich als Fixtermine vereinbart sind, nur annähernd. Mit Ausnahme vereinbarter Fixtermine gerät der Verkäufer im Falle der Überschreitung von Terminen und Fristen nur durch Mahnung des Kunden in Verzug.
- 4.3 Bei vereinbarten Lieferungen auf Abruf muss der Abruf spätestens 24 Stunden vor Lieferung und spätestens bis 14.00 Uhr an dem der Lieferung vorangehenden Werktag (am Sitz des Lieferwerks) unter Angabe der Materialsorte und Abrufnummer, der Daten des Kunden, der Anschrift und der Telefonnummer der Entladestelle, des Liefertermins, des gewünschten Transportfahrzeuges, der Dauer und Art der Entladung und des Verwendungszwecks erfolgen. Bei einer

Anlieferung per Bahn oder Schiff muss der Abruf spätestens 14 Tage vorher erfolgen. Der Lieferabruf wird nur wirksam, wenn er vom Verkäufer (auch mündlich oder fernmündlich) bestätigt wird. Der Verkäufer haftet nicht für die Folgen verspäteter oder unrichtiger Abrufe.

- 4.4 Verzögert sich die Anlieferung zu einem vereinbarten Lieferzeitpunkt wesentlich, so wird der Verkäufer den Kunden hierüber informieren. Der Verkäufer gerät in diesem Fall nicht in Verzug, es sei denn, der Verkäufer hat den Umstand, der die Anlieferung verzögert hat, zu vertreten.
- 4.5 Alle etwa vereinbarten Lieferzeiten verstehen sich, unbeschadet anderweitiger Bestimmungen dieser AGB, mit Rücksicht auf einen allfälligen Stoßbetrieb mit einer Toleranz von einer Stunde. Falls vor der Entladung am Bestimmungsort auf Veranlassung des Kunden eine Probenentnahme erfolgt, ist der Zeitpunkt der Probeentnahme der relevante Zeitpunkt für die Bestimmung der Rechtzeitigkeit der Lieferung.
- 4.6 In Fällen höherer Gewalt im Sinne von **Ziffer 5.4** verlängern sich die Lieferfristen und verschieben sich die Termine entsprechend deren Auswirkungen. Gleiches gilt für eine vom Kunden für die Lieferung gesetzte Frist, insbesondere Nachfristen gemäß §§ 281 Abs. 1, 323 Abs. 1 BGB. Diese Fristverlängerung tritt auch dann ein, wenn sich der Verkäufer mit einer Leistung bereits in Verzug befindet. Der Verkäufer wird dem Kunden derartige Verzögerungen möglichst frühzeitig unter Angabe des voraussichtlichen Beginns und Endes mitteilen.

5. Verzug und Höhere Gewalt

- 5.1 Im Falle des Verzuges des Verkäufers ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt, wenn er fruchtlos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.
- 5.2 Im Falle des Verzuges haftet der Verkäufer nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.
- 5.3 Verzug liegt nicht vor, wenn und soweit eine Verzögerung auf Höherer Gewalt beruht.
- 5.4 Als Fälle höherer Gewalt gelten insbesondere Verzögerungen bei der Anlieferung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Verzögerungen aufgrund von Transportbehinderungen wie beispielsweise längeren Verkehrsstaus oder Straßen- und Gleissperrungen, Unterbrechungen oder tiefgreifenden Störungen der Energieversorgung, Betriebsstörungen, Streiks oder Aussperrungen, wenn und soweit diese für den Verkäufer unvorhersehbar und/oder bei Einsatz aller zumutbaren Anstrengungen unvermeidbar sind. Weiterhin kann Höhere Gewalt auch Fälle umfassen, in denen etwa
 - durch ungewöhnlich gehäufte Krankheitsausfälle beim Verkäufer oder dessen Vorlieferanten,
 - durch hoheitliche Anordnungen, die den Betrieb des Verkäufers oder dessen Vorlieferanten untersagen oder maßgeblich erschweren oder
 - durch faktische Umstände, die aus der Umsetzung von hoheitlichen Vorgaben oder medizinischen Empfehlungen im Falle von Epidemien oder Pandemien resultieren

maßgebliche Beeinträchtigungen bei der Leistungserbringung durch den Verkäufer verursacht werden.

- 5.5 Ob Höhere Gewalt vorliegt, ist stets im Einzelfall festzustellen; Höhere Gewalt ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass eine bereits bei Vertragsschluss

vorliegende Situation Risiken im Hinblick auf die Leistungserbringung mit sich bringt (z.B. Krieg, Pandemie), wenn nicht bereits bei Vertragsschluss ein konkretes Leistungshindernis vorliegt. Höhere Gewalt liegt auch dann vor, wenn der Verkäufer Leistungen nicht wie geschuldet gegenüber dem Kunden erbringt, weil ein Leistungserbringer oder Vorlieferant des Verkäufers gegenüber dem Verkäufer nicht ordnungsgemäß leistet, der Verkäufer jedoch alle zumutbaren Anstrengungen unternommen, insbesondere ein kongruentes Deckungsgeschäft vorgenommen hat, um die rechtzeitige Selbstbelieferung sicherzustellen.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Wenn keine abweichende Preisvereinbarung besteht, richten sich die Preise nach der dem Kunden überlassenen Preisliste. Wurde dem Kunden keine Preisliste überlassen oder ist der Gültigkeitszeitraum der überlassenen Preisliste abgelaufen, gelten die Preise der am Tage der Lieferung oder Abholung gültigen allgemeinen Preisliste des Verkäufers.
- 6.2 Alle Preise verstehen sich „ab Werk“, d.h. zuzüglich ggf. anfallender Transportkosten und zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 6.3 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Auslieferung oder Abholung eine vertretungsberechtigte Person die gelieferten Mengen auf dem Lieferschein bestätigen kann.
- 6.4 Maßgeblich für die Abrechnung sind die bei der Auslieferung oder Abholung festgestellten Mengen laut dem vom Verkäufer ausgestellten Lieferschein, es sei denn, der Kunde weist eine abweichende Liefermenge nach.
- 6.5 Bei einer Steigerung von Material- und Rohstoffpreisen, Löhnen und Gehältern, Frachten und/oder Herstellkosten zwischen Vertragsschluss einerseits und Auslieferung oder Abholung andererseits ist der Verkäufer berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend der Steigerung unter Berücksichtigung einer etwaigen Senkung der Preise anderer Kostengruppen anzuheben. Auf Verlangen hat der Verkäufer dem Kunden die relevanten Preisfaktoren und deren konkrete Erhöhung nachzuweisen. Die Preisanpassung ist ausgeschlossen, wenn (i) der Kunde kein Kaufmann ist, (ii) die Lieferung innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss erfolgt und (iii) kein Dauerschuldverhältnis besteht.
- 6.6 Zulagen (wie etwa für bestimmte Frachtzonen, Mindermengen/Frachtausgleich, Liefer-/Entladezeiten, Saisonzuschläge etc.), Sonderleistungen und/oder Nebenleistungen werden nach der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Preisliste zusätzlich berechnet. Etwaige Mehraufwendungen, die durch öffentlich-rechtliche Änderungen begründet sind, werden ab Inkrafttreten auf die Einzelpreise umgelegt (z. B. Änderungen der Lkw-Maut, erstmalige Einführung neuer Abgaben).
- 6.7 Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nicht zu, es sei denn, die Gegenforderung, auf die sich das Zurückbehaltungsrecht stützt, ist rechtskräftig festgestellt oder vom Verkäufer anerkannt. In diesem Fall wird die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts erst nach Ablauf einer Woche wirksam. Die Einschränkungen der Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nach dem vorstehenden Satz gelten nicht, soweit das Zurückbehaltungsrecht auf demselben Vertragsverhältnis wie die Forderung beruht.
- 6.8 Die Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit einer vom Verkäufer anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig. Der Verkäufer ist berechtigt, gegen Forderungen des Kunden mit eigenen Forderungen aufzurechnen. Der Verkäufer hat zudem das Recht, mit Forderungen von mit dem

Verkäufer gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen gegen Forderungen des Kunden aufzurechnen (Konzernaufrechnung). Auf Verlangen des Kunden wird der Verkäufer unverzüglich die mit ihm verbundenen Unternehmen benennen.

- 6.9 Der Kunde kann Ansprüche, gleich welcher Art, gegen den Verkäufer nur mit der schriftlichen Zustimmung des Verkäufers an Dritte abtreten oder verpfänden.
- 6.10 Bei der ersten Teilzahlung wird der auf die Gesamtzahlung zu entrichtende Umsatzsteuerbetrag fällig.
- 6.11 Gerät der Kunde in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung fällig zu stellen. Dies gilt auch, wenn der Kunde gegenüber einem mit dem Verkäufer gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen in Verzug ist.
- 6.12 Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Zahlungsanspruch des Verkäufers durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, stehen dem Verkäufer die Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) zu. Der Verkäufer ist dann ferner berechtigt, alle Forderungen aus den laufenden Geschäftsverbindungen mit dem Kunden fällig zu stellen. Im Übrigen erstreckt sich die Unsicherheitseinrede auf alle weiteren ausstehenden Lieferungen und Leistungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden. Wenn die mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden anhand objektiver Umstände erkennbar wird und dadurch die Ansprüche des Verkäufers gefährdet werden, kann der Verkäufer vom Kunden auch Vorauszahlungen oder angemessene Sicherheit verlangen.

7. Haftung

- 7.1 Für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Verkäufer uneingeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften. Das Gleiche gilt für die Haftung des Verkäufers bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet der Verkäufer nicht für einfache Fahrlässigkeit und einfache Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
- 7.2 Neben der Haftung nach **Ziffer 7.1** haftet der Verkäufer auch in Fällen einfacher Fahrlässigkeit für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten im vorstehenden Sinn liegen vor, wenn sie sich auf eine Pflicht beziehen, deren Erreichung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Bei der auf einfacher Fahrlässigkeit beruhenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Verkäufer jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Kunden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften.
- 7.3 Die vorstehenden Regelungen gelten auch für andere als vertragliche Schadensersatzansprüche, mit Ausnahme der Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und anderer zwingender gesetzlicher Regelungen, die unberührt bleiben. Sie gelten entsprechend zu Gunsten der Arbeitnehmer, Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Verkäufers.

8. Nichtabnahme

- 8.1 Wenn und soweit der Kunde bestellte oder reservierte Ware nicht abnimmt oder reservierte Kapazitäten nicht nutzt, hat der Kunde dem Verkäufer alle mit der Bestellung oder Reservierung zusammenhängenden Kosten zu ersetzen, insbesondere für die Bereitstellung

- von Transport- und Lagerkapazitäten einschließlich der bei Dritten beauftragten Kapazitäten.
- 8.2 Der Verkäufer wird sich bemühen, die zu ersetzenden Kosten möglichst zu minimieren, insbesondere durch Kündigung/Stornierung von Verträgen mit Dritten und anderweitiger Nutzung der frei gewordenen Kapazitäten.
- 8.3 Eine Ersatzpflicht des Kunden gemäß **Ziffer 8.1** besteht nicht, wenn und soweit die Nichtabnahme durch Höhere Gewalt verursacht wurde oder die Gründe für die Nichtabnahme nicht aus der Sphäre des Kunden stammen.
- 9. Sortenauswahl und weitere Pflichten des Kunden**
- 9.1 Dem Kunden obliegen die richtige Auswahl von Sorte und Menge der Lieferung sowie die Prüfung der Eignung der bestellten Ware für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck in eigener Verantwortung. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, die Eignung der bestellten Ware für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen.
- 9.2 Beratung und Empfehlungen des Verkäufers erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Der Verkäufer übernimmt nur dann eine Haftung für Beratung und für Empfehlungen, wenn und soweit die vom Kunden gemachten Angaben und überlassenen Informationen korrekt und vollständig waren; die Haftung des Verkäufers bestimmt sich im Übrigen nach **Ziffer 7**.
- 10. Anlieferung**
- 10.1 Es obliegt dem Kunden, dafür zu sorgen, dass die Entladestelle zwecks Anlieferung gefahrlos an- und abgefahren werden kann und über ausreichend befestigte, tragfähige und mit schweren Lastwagen (bis zu 40 t) befahrbare Wege ungehindert erreicht werden kann. Der Kunde ist verpflichtet, eventuell für die Anfahrt erforderliche Ausnahme- und Sondergenehmigungen auf seine Kosten zu beschaffen. Die Entladestelle muss zur Anlieferung betriebs- und annahmefähig sein. Der Kunde ist verpflichtet, eine bevollmächtigte Person zur Einweisung in die Entladestelle, Kontrolle der angelieferten Waren, zur Entgegennahme der Lieferpapiere und zur Unterzeichnung des Lieferscheins bereitzustellen, welche auch die Verantwortung für eine etwaige Mängelrüge trägt.
- 10.2 Der Kunde stellt sicher, dass die Entladung unverzüglich, zügig und ohne Gefahr für Fahrzeug und Person erfolgen kann. Die Entladung erfolgt durch Abkippen an der Entladestelle. Besondere Entladeformen (z.B. Abkippen in eine Anlage/einen Aufgabetrichter) müssen als Sonderleistung gesondert vereinbart werden.
- 10.3 Eine Verletzung einer der vorstehenden Verpflichtungen gemäß **Ziffer 10.1** und **Ziffer 10.2** berechtigt den Verkäufer, nach eigenem Ermessen zu Lasten und auf Gefahr des Kunden die zur Schadensabwendung oder -minimierung erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen, ohne dass der Kunde deshalb Schadensersatzansprüche geltend machen kann. Der Verkäufer ist insbesondere berechtigt, bei einer Verletzung einer der vorgenannten Verpflichtungen die Auslieferung einer angefahrenen Menge zu unterlassen sowie Fracht- und/oder Wartezeiten dem Kunden zusätzlich zum Warenwert in Rechnung zu stellen.
- 11. Gefahrübergang / Verlademengen**
- 11.1 Bei Anlieferung erfolgt der Gefahrübergang mit Übergabe der Ware am Bestimmungsort. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass zur Wahrung etwaiger Ansprüche gegen den jeweiligen Frachtführer der Sachverhalt vor der Entladung durch eine neutrale Person oder auf andere Weise beweiskräftig festgestellt wird.
- 11.2 Bei Abholung durch im Auftrag des Kunden oder dessen Abnehmer fahrende Fahrzeuge oder durch den Kunden selbst geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt über, zu dem die Ware die Verladevorrichtung des Lieferwerkes verlassen hat. Für Schäden, die durch oder während des Transports der Ware entstehen sowie Verluste ist der Verkäufer nicht verantwortlich. Dies gilt auch für Schäden, die durch verunreinigte oder ungeeignete Fahrzeuge und Lademittel entstehen. Zur Abholung eingesetzte Fahrzeuge müssen in ihrer technischen Ausrüstung für den Transport der vom Verkäufer gelieferten Materialsorten geeignet sein.
- 11.3 Bei Abholung durch im Auftrag des Kunden oder dessen Abnehmer fahrende Fahrzeuge oder durch den Kunden selbst hat der Kunde dafür zu sorgen, dass der Abholer die Ware ordnungsgemäß und vorschriftsmäßig lädt und sichert. Der Kunde ist in diesem Fall im Verhältnis zum Verkäufer für die Ladungssicherheit allein verantwortlich und hat den Verkäufer insoweit von jeglicher Inanspruchnahme freizustellen. Dies gilt auch, soweit der Abholer bei der Verladung Mitarbeiter des Verkäufers als Hilfspersonen hinzuzieht. Der Kunde ist verpflichtet, Überladungen eigenverantwortlich zu prüfen und zu vermeiden. Der Verkäufer behält sich vor, die Einhaltung dieser Pflicht zu kontrollieren.
- 11.4 Der Verkäufer ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob das maximale Ladegewicht der eingesetzten Fahrzeuge überschritten wird. Stellt der Käufer eine Überladung fest, so räumt der Verkäufer dem Kunden die Möglichkeit ein, Ware abzuladen. Im Übrigen ist der Kunde für die ordnungsgemäße Belademenge selbst verantwortlich.
- 11.5 Die Verlademengen bzw. -gewichte werden im Werk des Verkäufers durch Leer- und Vollverwiegungen des Lieferfahrzeuges ermittelt. Ist ein Leergewicht einmal durch Verwiegung des Fahrzeuges im Werk des Verkäufers festgesetzt, wird es bei der Abrechnung für dieses Fahrzeug so lange angesetzt, bis der Kunde eine Neuverwiegung verlangt oder der Verkäufer eine Neuverwiegung für notwendig erachtet.
- 12. Untersuchung, Mängelrüge**
- 12.1 Bei Anlieferung oder bei Abholung hat der Kunde die Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB. Hierbei hat der Kunde insbesondere bei jedem einzelnen Liefervorgang zu prüfen, ob die Anlieferung mit der Art- und Mengenangabe auf dem Lieferschein übereinstimmt, soweit dies für den Kunden erkennbar ist. Weiterhin hat der Kunde die Lieferung auf erkennbare Mängel zu prüfen und festzustellen, ob die Lieferung am vereinbarten Abladeort stattfindet.
- 12.2 Die Einhaltung der Untersuchungs- und Rügepflicht setzt voraus, dass der Kunde dem Verkäufer Qualitäts- und/oder Mengenabweichungen unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) in Textform anzeigt, sobald diese erkennbar sind. In der Mängelanzeige sind Artikelbezeichnung, Lieferscheinnummer, gegebenenfalls Körnung sowie Lieferwerk und Art des Mangels anzugeben. Beanstandete oder als mangelhaft erkannte oder erkennbare Ware darf nicht verarbeitet werden.
- 12.3 Vom Verkäufer eingesetzte Fahrer von Lieferfahrzeugen sind zur Entgegennahme der Mängelanzeige nicht befugt.
- 13. Gewährleistung**
- 13.1 Für Mängel im Sinne von § 434 BGB leistet der Verkäufer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe der folgenden Regelungen Gewähr.
- 13.2 Die Gewährleistungspflicht des Verkäufers ist auf Nacherfüllung in Form der kostenlosen Lieferung einer Ersatzware beschränkt. Ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung ist ausgeschlossen.

- 13.3 Dem Kunden wird ausdrücklich das Recht vorbehalten, bei Fehlschlägen der Nachlieferung den Preis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

14. Verjährung

Sämtliche vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche des Kunden verjähren in einem (1) Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Diese Verjährungsfrist findet keine Anwendung auf vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, auf Schäden an Leben, Körper und Gesundheit und soweit gesetzliche Verjährungsbestimmungen, insbesondere nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, zwingend anzuwenden sind.

15. Eigentumsvorbehalt

- 15.1 Sämtliche gelieferte Ware bleibt bis zur Begleichung der gesamten, auch künftigen und bedingten Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Kunden Eigentum des Verkäufers (Vorbehaltsware).
- 15.2 Die Einziehung einzelner Forderungen in laufender Rechnung oder die Saldenziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.
- 15.3 Der Kunde ist stets widerruflich und solange er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer vereinbarungsgemäß nachkommt, berechtigt, das Vorbehaltseigentum im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern, zu verwenden oder einzubauen. In diesem Fall oder bei Auslieferung der Vorbehaltsware an einen Dritten oder bei Einbau, tritt der Kunde hiermit schon jetzt, bis zur Erfüllung aller Forderungen des Verkäufers aus der gesamten Geschäftsbeziehung, die dem Kunden aus der Veräußerung, Auslieferung oder dem Einbau entstehen Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten und Rängen, einschließlich der ihm hieraus gegebenenfalls entstehenden Schadensersatzansprüche und eines etwaigen Anspruchs auf Einräumung einer Sicherungshypothek in Höhe des Rechnungswertes der Lieferungen des Verkäufers an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Der Kunde ist – solange der Verkäufer nicht widerspricht – zur Einziehung der Forderungen aus einer Verfügung über die Vorbehaltsware grundsätzlich ermächtigt und hinsichtlich der eingenommenen Gelder der Treuhänder des Verkäufers. Das Recht des Verkäufers auf Einziehung bleibt davon unberührt. Der Verkäufer wird die Forderung jedoch nicht einziehen, solange der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, erfüllt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Kunde dem Verkäufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen, unbeschadet des eigenen Anzeigerechts des Verkäufers.
- 15.4 Wird die Vorbehaltsware zu einer neuen beweglichen Sache be- oder verarbeitet oder umgebildet, so wird die Be- oder Verarbeitung bzw. die Umbildung für den Verkäufer als Hersteller im Sinne des § 950 BGB – ohne dass der Verkäufer hieraus verpflichtet wäre – vorgenommen. Der Verkäufer erwirbt infolgedessen das Eigentum an den Zwischen- oder Endprodukten. Der Kunde bzw. der jeweilige Besitzer verwahrt die Ware für den Verkäufer. Der Kunde ist verpflichtet, mit seinen Abnehmern bei Weitergabe der Ware solche Vereinbarungen zu treffen, die es gewährleisten, dass der Verkäufer trotz mehrfacher Weitergabe der Ware Eigentümer derselben bleibt. Verbindlichkeiten und Schadensersatzansprüche dürfen für den Verkäufer aus der Be- und Verarbeitung nicht erwachsen. Bei Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen durch den Kunden, erwirbt der Verkäufer Miteigentum in Höhe des Verhältnisses des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Waren im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Wert der Vorbehaltsware bestimmt

sich nach deren Rechnungswert unter Berücksichtigung eines angemessenen Gebrauchtnachlasses. Soweit der Kunde durch die Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Ware mit einer ihm gehörigen Sache das Alleineigentum oder Miteigentum erwirbt, überträgt er bereits jetzt zur Sicherung der Forderung des Verkäufers sein Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes der Ware des Verkäufers zum Wert der anderen Sache. Er verwahrt die Sache unentgeltlich für den Verkäufer.

- 15.5 Wird die Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Kunden eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Werts der Vorbehaltsware zum Zeitpunkt des Einbaus und alle Nebenrechte an den Verkäufer ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung hiermit an. Erwirbt ein Dritter aufgrund einer vom Kunden vorgenommenen Herstellung, Verbindung, Vermischung etc. Eigentum an der Vorbehaltsware, so tritt der Kunde schon jetzt die Ansprüche gegen seinen Vertragspartner mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware zuzüglich 10 % mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung an den Verkäufer ab. Der Wert der Vorbehaltsware bestimmt sich nach deren Rechnungswert unter Berücksichtigung eines angemessenen Gebrauchtnachlasses.
- 15.6 Im Falle eines Abtretungsverbotes bei der Weiterveräußerung, bei dem Einbau oder bei Zahlungsverzug ist der Kunde verpflichtet, die Vorausabtretung seinem Drittkäufer bekannt zu geben. Wird die vom Verkäufer gelieferte Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen an einen Dritten veräußert, so ist der Kunde verpflichtet, insoweit die Rechnungsposten zu trennen. Soweit eine getrennte Rechnung nicht erfolgt ist, ist der Teil der Gesamtpreisforderung an den Verkäufer abzutreten, der dem Rechnungswert der Lieferung entspricht. Der vorstehende Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn Einzelforderungen des Kunden gegen seinen Drittkäufer in eine laufende Rechnung aufgenommen werden. In diesem Fall tritt der Kunde schon jetzt den zu seinen Gunsten bestehenden Saldo bis zur Höhe des Betrages der ursprünglichen Forderung an den Verkäufer ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung hiermit an. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Verkäufer berechtigt, die abgetretenen Forderungen beim Drittschuldner direkt einzuziehen, dies auch dann, wenn der Kunde nur mit einer von mehreren Forderungen in Verzug ist.
- 15.7 Außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs sind Verfügungen des Kunden, insbesondere Verpfändungen, Sicherungsabtretungen und -übereignungen der Vorbehaltsware unzulässig. Der Kunde ist verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich darüber zu benachrichtigen, wenn Zugriffe Dritter auf die dem Verkäufer gehörenden Gegenstände und Forderungen, wie z. B. Pfändungen oder jede andere Art einer Beeinträchtigung des Eigentums, erfolgen. Er hat die Kosten einer Interventionsklage zu tragen, wenn der Zugriff von ihm zu vertreten ist. Bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens (unberührt bleiben etwaige gesetzlich bestimmte Rechte des Insolvenzverwalters) oder eines gerichtlichen Vergleichsverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. In diesen Fällen ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware abzuholen.
- 15.8 Bei Zahlungsverzug ist der Kunde zur Herausgabe der im Vorbehaltseigentum stehenden Gegenstände an den Verkäufer verpflichtet. Darüber hinaus ist er auf Verlangen verpflichtet, dem Verkäufer sämtliche Auskünfte zu erteilen und Belege zur Verfügung zu

stellen, die für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen durch den Verkäufer benötigt werden.

- 15.9 Übersteigt der realisierbare Wert der dem Verkäufer gegebenen Gesamtsicherung aus der Geschäftsverbindung die gesicherten Forderungen um mehr als 10 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Kunden verpflichtet, insoweit Rückübertragungen vorzunehmen. Die Auswahl der zurück zu übertragenden Sicherheiten erfolgt durch den Verkäufer.

16. Sonstiges

- 16.1 Für alle vertraglichen und damit im Zusammenhang stehenden außervertraglichen Streitigkeiten sind die für den Sitz des Verkäufers örtlich zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig.
- 16.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des CISG und des Internationalen Privatrechts.

Stand: 08.07.2025